

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07) in der jeweils gültigen Fassung und des § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.04.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG). Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.
- (4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Stadtwehrführer bzw. sein Stellvertreter oder in dessen Auftrag der Ortswehrführer.
- (6) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht in den Tarifen für den Kostenersatz enthalten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu ersetzen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweiligen Neubeschaffungswert bzw. nach den tatsächlichen Aufwendungen.
Zu den besonderen Aufwendungen zählen u. a.:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung gilt auch, wenn eine Leistung der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine freiwillige Leistung der Feuerwehr nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 2

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßgabe der Kostenersatzerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge verwendeter Materialien sowie zusätzliche Transport- und Entsorgungskosten von durchtränktem Bindemittel und verseuchtem Erdreich.
- (2) Soweit der Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit ab der Alarmierung durch die Leitstelle, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Der Kostenersatz für den Einsatz wird minutengenau abgerechnet.

- (5) In den Stundensätzen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Lösch- und Bindemittel) enthalten.
- (6) Für notwendige längere Reinigungszeiten wird ein zusätzlicher Kostenersatz geltend gemacht.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In allen Fällen, die zum Kostenersatz berechtigen, werden die verbrauchten Materialien, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Kohlendioxid u. ä. Verbrauchsmaterialien sowie deren ordnungsgemäße Entsorgung, zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und/bzw. Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.
- (3) Zur Abdeckung von Transportkosten der in der Anlage genannten Verbrauchsmaterialien wird ein Aufschlag von 10 v. H. zum Mengenpreis erhoben.

§ 4 Kostenersatzverzicht

Auf den Kostenersatz kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn er eine unbillige Härte für den Kostenschuldner darstellt oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 2 bis 3 dieser Satzung sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben.
- (3) Der im Bescheid ausgewiesene Betrag wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Der Kostenersatz ist auch dann zu entrichten, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung des kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG durch Angehörige der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Kostenpflichtige haftet der Stadt Lübbenau/Spreewald für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Geräten, Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.09.2005 und die 1. Änderungssatzung zu der Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung) vom 01.01.2012 außer Kraft.

Anlage: Kostenersatztarif

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald

Kostenersatztarif

Nr.	eingesetztes Personal	Euro/Std
1.	Einsatzkräfte	17,69 €

Nr.	Löschfahrzeuge	Euro/Std	dazugehörige Fahrzeuge
2.1	Tanklöschfahrzeug	30,23 €	TLF 16/24, TLF 16/25, TLF 20/40 (TLF 4000)
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16	38,83 €	LF 16, LF 16 TS
2.3	Mittlere Löschfahrzeuge	19,92 €	MLF
2.4	Löschgruppenfahrzeug LF 8	12,29 €	LF 8, LF 8 TS8
2.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	17,52 €	HLF 20
2.6	Kleinlöschfahrzeuge und Tragkraftspritzenfahrzeuge	21,72 €	KLF, TSF, TSF-W

Nr.	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge	Euro/Std	dazugehörige Fahrzeuge
3.1	Drehleiter	92,52 €	DLK 23/12
3.2	Rüstwagen	21,20 €	Robur LO
3.3	Gerätewagen	28,05 €	GW Öl
3.4	Mannschaftstransport- und Einsatzleitwagen	7,22 €	MTW, ELW
3.5	Feuerwehrboote/Löschkähne	209,75 €	Kahn Lehde, Kahn Leipe, Kahn Neustadt

Nr.	Sonstiges	
4.1	Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	80,77 €
4.2	Rettung von Tieren	Berechnung erfolgt nach eingesetzten Fahrzeugen, Material und Einsatzkräften
4.3	Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Ölbindemittel) ergeben sich aus den Beschaffungskosten und notwendiger Entsorgung, sofern die Entsorgung durch die Feuerwehr zwingend notwendig ist.	
4.4	Für alle Ausrüstungsgegenstände im Gefahrguteinsatz, die bei Einsätzen kontaminiert und eine Dekontaminierung nicht mehr möglich ist, wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht.	
4.5	Kosten für längere und intensivere Reinigung sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.	

Lübbenau/Spreewald, 27.04.2017

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister